

sexuellen Handlungen mißbraucht werden, daß der Täter sexuelle Handlungen an seinem eigenen Körper in Gegenwart von Kindern vornimmt. Soweit es hinsichtlich der zuletzt genannten Begehungsweise darum geht, daß der Täter vor Kindern sein Geschlechtsteil entblößt bzw. vor ihnen onaniert, ist zu unterscheiden, ob es sich um exhibitionistisches Verhalten im Sinne des § 124 StGB oder um den sexuellen Mißbrauch von Kindern nach § 148 StGB handelt.

Bei der Abgrenzung dieser beiden Bestimmungen ist zu beachten, daß die im Schutzinteresse der Kinder notwendig weite Fassung des „Mißbrauchs“ nicht dazu führen darf, andere Sexualstraftaten, wie die Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit schlechthin, als Sexualmißbrauch von Kindern zu charakterisieren. Deshalb trifft die von den Instanzgerichten vertretene Rechtsansicht, sexuelle Manipulationen am eigenen Körper vor Kindern würden sich immer als sexueller Mißbrauch i. S. von § 148 StGB darstellen, in ihrer Absolutheit nicht zu. Entscheidendes Abgrenzungskriterium ist vielmehr, ob der Täter die Kinder als Persönlichkeit in seine sexuellen Handlungen einbezogen und somit einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulanz für seine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung hergestellt hat. Diese Einbeziehung der Kinder kann darin bestehen, daß der Täter ausdrücklich auf sich aufmerksam macht, daß er die Kinder mit Geschenken oder Versprechen von Vorteilen an sich lockt oder sie an abgelegene Orte führt oder in ähnlicher Weise auf sie einwirkt. In diesen Fällen ist § 148 StGB gegeben. Dagegen liegt § 124 StGB vor, wenn der Täter vor Kindern seine Genitalien entblößt oder onaniert, ohne daß er darüber hinaus auf die Kinder mit dem Ziel einwirkt, seine sexuellen Handlungen zu dulden. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen folgt, daß der Angeklagte durch das Anfassen der Brust des Kindes L. und seine obszöne Bemerkung ausdrücklich auf seine daran anschließenden weiteren sexuellen Manipulationen aufmerksam gemacht und dadurch die Kinder als Persönlichkeit in seine sexuellen Handlungen einbezogen hat. Er hat sie mithin auch insoweit objektiv zu sexuellen Handlungen mißbraucht.

Die Verurteilung des Angeklagten nach § 148 StGB ist indes aus subjektiven Gründen nicht zulässig. Die Verwirklichung dieses Tatbestandes setzt hinsichtlich der Schuld voraus, daß der Täter weiß, daß es sich um Kinder handelt, bzw. daß er sich mit dieser Möglichkeit bewußt abfindet. Derartige Feststellungen sind in vorliegender Sache nicht getroffen worden. Eine erneute Sachaufklärung kann zu keinem anderen Ergebnis führen.

Im Ermittlungsverfahren hat der Angeklagte ausgesagt, er habe das Alter der Kinder auf 14 bis 15 Jahre geschätzt. In der Hauptverhandlung sprach er von „Gruppen junger Mädchen“. Für wie alt er die jungen Mädchen gehalten hat, ist er, wie das Hauptverhandlungsprotokoll ergibt, nicht befragt worden. Soweit auf eine Aussage des Angeklagten im Ermittlungsverfahren verwiesen wird, in der er von „Kindern“ gesprochen hat, wird übersehen, daß diese nicht Gegenstand der Hauptverhandlung war und demzufolge nicht zur Grundlage der gerichtlichen Entscheidung genommen werden durfte. Die Formulierung, es habe sich um eine Schulklasse gehandelt, zwingt nicht zur Schlußfolgerung, die Mädchen seien Kinder gewesen, weil bekanntlich 15 und 16 Jahre alte Jugendliche im allgemeinen noch Schüler sind. Soweit das Bezirksgericht aus dem Umstand, daß der Angeklagte weder im Ermittlungsverfahren noch in der Beweisaufnahme einen entsprechenden Einwand vorgebracht hat, schlußfolgert, ihm „sei klar gewesen, daß er es mit Mädchen

unter 14 Jahren zu tun hat“, verletzt es die Beweisführungspflicht. Diese verlangt, daß alle der gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Tatsachen in der Hauptverhandlung durch das Gericht bewiesen werden (Ziff. 5.2. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970, NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21). Im übrigen ist die Verfahrensweise des Bezirksgerichts, ohne eigene Beweisaufnahme zu ergänzenden Feststellungen zu gelangen, unzulässig. Bei dieser Sachlage war kein Raum für eine Beschlußverwerfung nach § 293 Abs. 3 StPO.

Die obszönen Äußerungen des Angeklagten gegenüber der ersten Mädchengruppe verwirklichen angesichts der konkreten Tatumstände (unsittliche Belästigung von Kindern in einem öffentlichen Park) den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 137 StGB. Ebenso ist das Berühren der Brust der Schülerin L. zu beurteilen. Da insoweit die persönliche Würde der Mädchen in schwerwiegender Weise verletzt wurde, stellen sich diese Handlungen des Angeklagten als Vergehen gegen § 139 Abs. 2 StGB dar.

Das Entblößen des Geschlechtsteils und das Onanieren erfolgte in der Öffentlichkeit und wurde von mehreren Mädchen wahrgenommen. Diese Bedingungen wurden vom Angeklagten als sexuelle Stimulanz angestrebt. Sein diesbezügliches Verhalten erfüllt mithin den Tatbestand des § 124 StGB. Der Schuldausspruch des erstinstanzlichen Urteils war entsprechend abzuändern.

Für beide Vergehen war gemäß § 64 StGB eine Hauptstrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe auszusprechen. Maßgebend für Art und Höhe der Strafe war der relativ hohe Grad der Schuld des Angeklagten, der dadurch charakterisiert wird, daß sich der Angeklagte ein zweites Mal gegen Kinder vergangen und dabei aus der Vorstrafe keine Lehren gezogen hat. Andererseits war zu berücksichtigen, daß die Mädchen nicht im erheblichen Maße belästigt wurden. Sie waren am Angeklagten schon vorbeigegangen und haben seine onanistischen Handlungen nur dadurch bemerkt, daß sie sich umdrehten. Das Berühren der Brust der Schülerin L. geschah nur kurzzeitig und oberflächlich.

Das Urteil des Kreisgerichts war demzufolge auch im Strafausspruch entsprechend abzuändern. Der Beschluß des Bezirksgerichts wird hiermit gegenstandslos. Der Senat war gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 StPO zur Selbstentscheidung befugt.

§ 196 Abs. 1 und 2 StGB; § 13 Abs. 3 StVO.

1. Der Linksabbieger ist (mit Ausnahme der Vorfahrtsregeln nach § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3 StVO) gegenüber entgegenkommenden Fahrzeugen wartepflichtig. Er darf die Gegenfahrbahn erst dann kreuzen, wenn er mit Sicherheit erwarten kann, daß er sie bereits wieder verlassen haben wird, bevor entgegenkommende Fahrzeuge die Kreuzungsstelle erreicht haben werden.

2. Unter den Bedingungen des modernen Straßenverkehrs mit Kraftfahrzeugen, die hohe Beschleunigungswerte erreichen, muß jeder Kraftfahrer damit rechnen, daß noch anfahrende oder aus Grundstücken ausfahrende Fahrzeuge sich in den fließenden Verkehr einreihen und sich schnell einer Kreuzungsstelle nähern. Deshalb ist beim Abbiegen nach links die ständige Beobachtung der entgegenkommenden Fahrzeuge die Elementarvoraussetzung der notwendigen Rücksichtnahme auf deren Vorfahrt.

3. Verkehrspflichtverletzungen können schon von ihrer Art her unterschiedlicher Qualität sein (hier: Verlet-